

**Frau Alice Schmid –
Vorschreibung Kosten gemäß § 89a StVO 1960**

Bescheid

Am 17. Mai 2023 ist das Entfernen des weißen Volkswagen UP mit dem amtlichen Kennzeichen: VI 40 UB, Begutachtungsplakette FBH8946, Zulassungsbesitzerin Frau Alice Schmid, geboren 3. August 1976, wohnhaft Pogöriacher Straße 29a/11, 9500 Villach, vom Standort 9500 Villach, Pestalozzistraße, Gst. Nr. 253/15, KG Villach (Parkplatz), veranlasst worden, da das Kraftfahrzeug ohne Kennzeichentafeln abgestellt war.

Das Kraftfahrzeug ist von der Firma TAFRENT GmbH abgeschleppt und bis zum 29. Februar 2024 aufbewahrt worden.

Die Straßenrechtsbehörde der Stadt Villach hat entscheiden:

Spruch

Frau Alice Schmid, geboren 3. August 1976, wohnhaft Pogöriacher Straße 29a/11, 9500 Villach, als Zulassungsbesitzerin des weißen Volkswagen UP mit dem amtlichen Kennzeichen: VI 40 UB, Begutachtungsplakette FBH8946, werden die Kosten für das Entfernen in Höhe von Euro 250,00 und Aufbewahren in Höhe von Euro 2.856,09, **insgesamt daher Euro 3.106,09** vorgeschrieben.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit Zahlschein oder online zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§ 89a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Begründung

Da der weiße Volkswagen UP mit dem amtlichen Kennzeichen: VI 40 UB, Begutachtungsplakette FBH8946, Zulassungsbesitzerin Frau Alice Schmid, geboren

3. August 1976, wohnhaft Pogöriacher Straße 29a/11, 9500 Villach, am Standort 9500 Villach, Pestalozzistraße, Gst. Nr. 253/15, KG Villach (Parkplatz), ohne Kennzeichentafeln abgestellt worden war, ist am 17. Mai 2023 das Entfernen des Kraftfahrzeuges veranlasst worden.

Das Kraftfahrzeug ist von der Firma TAFRENT GmbH abgeschleppt und am Standort der Firma TAFRENT GmbH aufbewahrt worden.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2023 ist die Straßenrechtsbehörde über das Entfernen des Kraftfahrzeuges informiert worden.

Daraufhin wurde Frau Schmid, als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges, mit Schreiben vom 7. Dezember 2023, über den Sachverhalt informiert und aufgefordert binnen einer Frist von zwei Monaten das aufbewahrte Kraftfahrzeug gegen Bezahlung sämtlicher Abschlepp- und Aufbewahrungskosten abzuholen.

Bis dato erfolgte keine Bezahlung der Kosten.

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO 1960 hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b StVO 1960 mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde laut § 89a Abs. 5 StVO 1960 innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernens eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen (§ 22 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, einen im letzten Satz des Abs. 2 genannten Gegenstand aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten,

gerechnet vom Tage der Zustellung, zu übernehmen. Kann die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden, ist § 25 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß § 89a Abs. 5 StVO 1960 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat.

Da im gegenständlichen Fall bezüglich des Kraftfahrzeuges weißer Volkswagen UP (VI 40 UB), Begutachtungsplakette FBH8946, eine Entfernung und Aufbewahrung eines verkehrsbeeinträchtigenden Hindernisses vorlag und die Bezahlung der Kosten nicht erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, per Fax +43 4242 205 2198 oder per E-Mail strassenrecht@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Inhalt der Berufung muss sein:

- Ausdrückliche Bezeichnung als Berufung
- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Berufungsgründe
- Konkreter Antrag (z.B.: Aufhebung oder Änderung des Bescheides)

Für den Bürgermeister:



Marcel Tilly
Sachbearbeiter

Zustellverfügung:

1. Stadt Villach, Magistratsdirektion, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an magistratsdirektion@villach.at – **mit der Bitte um Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel**
2. Stadt Villach, Informations- und Kommunikationstechnologien, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an it@villach.at – **mit der Bitte um Bekanntmachung an der Amtstafel**
3. Stadt Villach, Wirtschaftshof, St.Johanner Straße 20, 9500 Villach – per E-Mail an wirtschaftshof@villach.at